

sonst die Ausweisung mit erheblichen Härten oder Nachtheilen¹ verbunden sein sollte².

„Die Gemeinde ist nicht befugt (§ 8 des Gesetzes), von neu Anziehenden wegen des Zugzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindebewohnern, zu den Gemeindefasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.“ Uebersteigt sie diesen Zeitraum, so tritt die Steuerpflichtigkeit nicht ex nunc, sondern ex tunc, d. h. von dem Zeitpunkt des Zugzugs an³, ein.

Die landesgesetzlichen und landespolizeilichen Vorschriften über die Reidepflicht neu Anziehender sind nicht aufgehoben; doch hat die Nichtbefolgung solcher Vorschriften nur die Verwirkung der angebrohten Strafe, nicht den Verlust des Aufenthaltsrechts zur Folge (§ 10 des Gesetzes vom 1. Nov. 1867).

Andererseits werden durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht und die Theilnahme an den Gemeindefasten nicht erworben (§ 11, Abs. 1). Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimathrecht und bezw. die Gemeindeangehörigkeit erworben wird, so behält es dabei sein Bestehen (§ 11, Abs. 2). Wenn solcher Gestalt das Bürgerrecht erworben ist, muß auch das Bürgerrechtsgeld⁴ bezahlt werden.

Die Freizügigkeit ist eingeschränkt durch das Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 253), wonach Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu und der ihm verwandten Orden⁵, die Inländer sind (Ausländer können ohne Weiteres ausgewiesen werden), der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten untersagt oder angewiesen werden kann⁶.

P a ß w a n g.

Der früher in diesen deutschen Bundesstaaten bestandene Paßzwang ist durch das im ganzen Deutschen Reiche nunmehr geltende Gesetz über das Paßwesen vom 12. October 1867 (R.-G.-Bl. 1867, S. 33) aufgehoben.

Reichsangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Reichsgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers. Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse, wie Militärpflicht, gerichtliche Untersuchung, Polizeiaufsicht, nicht entgegenstehen. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritte, noch beim Austritte über die Grenze des Reichsgebietes, noch während ihres Aufenthaltes oder ihrer Reise innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden. Jedoch bleiben sowohl Reichsangehörige wie Ausländer verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genaug⁷ auszuweisen. Pässe oder

¹ Siehe z. B. Entsch. des Bundesamts für das Heimathwesen, Bd. V, S. 125, und Bd. XII, S. 140.

² Dies ist in § 56 des Aufenthaltsgesetzesgesetztes vorgeschrieben. Ob die Voraussetzung des § 56 gegeben, entscheidet das Gericht bei auszuweisenden Armenvorstand; s. auch Entsch. d. Bundesamts f. d. Heimathwesen, Bd. V, S. 125, Bd. VII, S. 141, Bd. X, S. 140, Bd. XV, S. 130.

³ Eben. Ver. des ersten ordentl. Reichstages 1867/68, Bd. II, Nr. 109, S. 189.

⁴ Das Bürgerrechtsgeld besteht in Preußen aus dem Gesetze vom 14. Mai 1860 (R.-G.-Bl. 1860, S. 237), welches Gesetz, soweit es die Zahlung zum Eingangsgruben betraf, nicht aber, soweit es die Zahlung des Bürgerrechtsgeldes betrifft, durch Gesetz vom 2. März 1867 (R.-G.-Bl. 1867, S. 351) aufgehoben ist.

⁵ Als verbannte Orden sind die Redemp-

toristen und die Priester vom heiligen Geist nicht (mehr) anzusehen (Beschlussfassung vom 18. Juli 1894, R.-G.-Bl. 1894, S. 503); f. auch Seyditz, Comm. z. Reichsverf., S. 113 ff.

⁶ Das Gesetz, betr. die Verhinderung der unbefugten Kullung von Reichsämtern, vom 4. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 43) ist durch Gesetz vom 6. Mai 1890 (R.-G.-Bl. 1890, S. 65) aufgehoben, und das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 351) ist über den 30. September 1890 hinaus nicht verlängert worden. Beide Gesetze enthalten Beschränkungen der Freizügigkeit.

⁷ Auch an sich genaugende Beweismittel, gleichviel, ob dies amtliche oder private Urkunden, Zeugen u. dergl. sind; vgl. Riebel, Verf.-Krit., S. 202, 2. Buchst., Norddeutsches Bundesrecht, S. 551.